

Home: <http://www.peterkubli.com/lawbase/lawbase.html>

Lawbase - Das Juristische InformationsSystem

© Copyright 2008 by Peter Kubli
(<http://www.peterkubli.com/lawbase/pkprofil.html>)

•
Bereich: EnteignungsRecht
Dokument: 16prc9
Datum: 2008.05.07

Enteignungsentschädigung für Fluglärmimmissionen des Flughafens Zürich für vor dem 1. Januar 1961 erworbene, aber erst danach überbaute Grundstücke

1. Für die Darstellung der Überflugsituation (Flugspuren) sind die von der Skyguide gesammelten und vom Deutschen Zentrum für Luft- und Raumfahrt ausgewerteten Multilaterationsdaten des Bodenradars SAMAX genügende aussagekräftig, da gewisse Messunsicherheiten ohnehin nicht ausgemerzt werden können.

2. Für die vom Abflugverkehr betroffenen Grundstücke in Opfikon-Glattbrugg, die vor dem 1. Januar 1961 erworben, aber erst nach diesem Datum überbaut worden sind, besteht ein Entschädigungsanspruch nur für die Entwertung des Bodens. Bei der Beurteilung der Spezialität der Einwirkungen und der Schwere des Schadens ist indes von der Nutzung der fraglichen (Gesamt-)Liegenschaft im Schätzungszeitpunkt auszugehen. Sind die Voraussetzungen für die Leistung einer Entschädigung erfüllt, beschränkt sich diese auf den Ersatz des Minderwerts des Landanteils. Es ist also eine Schätzung des Verkehrswertes sowie des fluglärmbedingten Minderwertes der Gesamtliegenschaft des Enteigneten vorzunehmen und schliesslich den zu ersetzenden, auf den Landwertanteil entfallenden Schaden zu bestimmen.

3. Die Unterdrückung der nachbarlichen Abwehrrechte gegenüber übermässigen, von einem öffentlichen Werk ausgehenden Lärmimmissionen folgt den Bestimmungen über die formelle Enteignung und den dazu in der Rechtsprechung aufgestellten speziellen Regeln. Art. 16 EntG schreibt aber, gleich wie Art. 26 Abs. 2 BV, im Falle der formellen Enteignung volle Entschädigung vor. Die Voraussetzung des schweren Schadens darf deshalb keine allzu hohe Hürde bilden und lässt sich nur insoweit rechtfertigen, als der Grundsatz zum Tragen kommt, dass ein Entschädigungsanspruch nicht für jeden beliebigen hoheitlichen Eingriff und damit auch nicht für jede beliebige Beeinträchtigung durch den öffentlichen Verkehr entstehen kann.

Artikel: entg16, bv26

Schweizerisches Bundesgericht, 1E.11/2007, 2008.04.14
http://jumpcgi.bger.ch/cgi-bin/JumpCGI?id=14.04.2008_1E.11/2007

BV: Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, SR 101,
<http://www.admin.ch/ch/d/sr/1/101.de.pdf>

EntG: Bundesgesetz vom 20. Juni 1930 über die Enteignung (EntG), SR 711,
<http://www.admin.ch/ch/d/sr/7/711.de.pdf>